- Unterrichtung nach Artikel 89 b LV -



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz Herrn Hendrik Hering Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz



CHEF DER STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1 Eingang Deutschhausplatz 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-4771 Mail: Poststelle@stk.rlp.de www.stk.rlp.de

5. Januar 2021

Mein Aktenzeichen 0102-52#2021/7 Bitte immer angeben! Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Paula Tetzlaff

Paula.Tetzlaff@stk.rlp.de

Telefon / Fax 06131 16-4695 06131 16-174695

Vereinbarung gemäß Art. 89 b LVerf über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie

hier: Achte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vom 5. Januar 2021

hier: Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 5. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

entsprechend der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie übersende ich Ihnen anliegend die Achte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken sowie die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus zur Unterrichtung der Mitglieder des Landtags.



Sofern gewünscht, ist die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie gerne bereit, die Landesverordnungen im Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Clemens Hoch

Dritte Landesverordnung

zur Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen,
Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen
in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe
nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und
Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus
Vom 5. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBI. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBI. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020 (GVBI. S. 662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GVBI. S. 820), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 "Sonderregelungen für den Besuch in Pflegeeinrichtungen nach den §§
 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG bis zum 10. Februar 2021".
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "in der Zeit vom 1. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021" durch die Worte "bis zum 10. Februar 2021" ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Worte "in der Zeit vom 19. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021" durch die Worte "bis zum 10. Februar 2021" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte "In der Zeit vom 1. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021" durch die Worte "Bis zum 10. Februar 2021" ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "für die Zeit vom 1. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021" durch die Worte "bis zum 10. Februar 2021" ersetzt.
- 3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "In der Zeit vom 1. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021" durch die Worte "Bis zum 10. Februar 2021" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte "In der Zeit vom 19. Dezember 2020 bis10. Januar 2021" durch die Worte "Bis zum 10. Februar 2021" ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - "(4) Bis zum 10. Februar 2021 sind jede Besucherin und jeder Besucher vor Betreten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen mittels PoC-Antigen-Test auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (täglicher Lagebericht des Robert-Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019) höher ist als der zeitgleich festgestellte Landesdurchschnitt der entsprechenden Raten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz und die jeweilige Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 im Einzugsgebiet des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt betrieben wird."
- 4. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe "15. Januar 2021" durch die Angabe "10. Februar 2021" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Januar 2021 in Kraft.

Mainz, den 5. Januar 2021

Die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Achte Landesverordnung

zur Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken

Vom 5. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBI. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBI. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vom 6. Mai 2020 (GVBI. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2020 (GVBI. S. 703), BS 2126-15, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "10. Januar 2021" durch die Angabe "31. Januar 2021" ersetzt.
 - b) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:

"Die erfassten Daten sind durch die Einrichtung für die Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Tag des Besuchs, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig."

- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe "10. Januar 2021" durch die Angabe "31. Januar 2021" ersetzt.
 - b) Dem Absatz 9 werden folgende Sätze angefügt:

"Die erfassten Daten sind durch die Einrichtung für die Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Tag des Zutritts, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Januar 2021 in Kraft.

Mainz, den 5. Januar 2021

Tone fill:

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie